

Bebauungsplan Nr. 86 N

„Flughafenerweiterung - Ost“, 4. Änderung

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Einzelblättern zu den Stellungnahmen, die Anregungen oder Hinweise enthalten.

	Beteiligte Stellen (Behörden / Ämter)	Stellungnahme vom (Datum)	Anregungen (Bemerkungen)
1	Region Hannover Team Städtebau (61.03) Hildesheimer Straße 20 30171 Hannover	22.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
2	Hannoversche Verkehrsbetriebe (ÜSTRA) AG Am Hohen Ufer 6 30159 Hannover	29.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
3	RegioBus Hannover GmbH Georgstraße 54 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
4	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH Postfach 420 280 30662 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
5	enercity Netz GmbH Auf der Papenburg 18 30459 Hannover	28.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord-PTI 21 Neue- Land-Str. 6 30625 Hannover	09.01.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
7	Energie-Projektgesellschaft Langenhagen mbH Walsroder Straße 125 30853 Langenhagen	---	Keine Stellungnahme.
8	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vertrieb und Service (Region: Niedersachsen / Bremen Planung Verteilnetz Süd) Sahlkamp 2 D 30179 Hannover	09.12.2022	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.
9	Telia Carrier Germany GmbH Herriotstraße 1 60528 Frankfurt am Main /	30.11.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
10	Telefónica Germany GmbH&Co.OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg	---	Keine Stellungnahme.
11	COLT Telecom GmbH Calenberger Esplanade 4 30169 Hannover	14.12.2022	Für das Bauvorhaben ist kein Leitungsbestand von COLT Technology Services GmbH vorhanden.
12	Polizeikommissariat Langenhagen Ostpassage 5 30853 Langenhagen	---	Keine Stellungnahme.
13	Freiwillige Feuerwehr Langenhagen	---	Keine Stellungnahme.
14	aha Abfallwirtschaft Region Hannover Karl-Wiechert-Allee 60c 30625 Hannover	20.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.

15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Am Listholze 74 30177 Hannover	19.01.2023	Herr Berg vom GAA (0511/9096-195) hat telefonisch erklärt, dass das GAA zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgeben könne / werde.
16	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieders. (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst Podbielskistr. 331 30659 Hannover	30.11.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
17	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim Schiffgraben 49 30175 Hannover	01.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
18	Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
19	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Außenstelle Hannover Dorfstraße 17-19 30519 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
20	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Gradestraße 18 30163 Hannover	22.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
21	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz An der Scharlake 39 31135 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
22	Region Hannover Team 63.02 - Bauaufsicht Zentrale Aufgaben, Frau Bartelt Höltystraße 17 30171 Hannover Fachl. Stellungnahmen Archäologie Untere Denkmalschutzbehörde (61)	06.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
23	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr Postfach 101 30001 Hannover	20.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
24	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10 63225 Langen	15.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
25	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie u.Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53 30631 Hannover	03.01.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
26	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Zentraler Geschäftsbereich 3 Dezernat 33 Luftverkehr Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover	20.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
27	Avacon Netz GmbH Peiner Straße 47 30880 Laatzen Betriebsmanagement Bahnhofstr. 11 30989 Gehrden	---	Keine Stellungnahme.
28	Tennet TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2A 31275 Lehrte	---	Keine Stellungnahme.

29	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover	01.12.2022	Nicht betroffen.
30	Gasunie Deutschland Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
31	Open Grid Europe GmbH Kallenbergstraße 5 45141 Essen Anfrage an: Pledoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	30.11.2022	Nicht betroffen.
32	Verizon Deutschland GmbH Rebstöcker Straße 59 60326 Frankfurt	06.12.2022	In dem angefragten Bereich bestehen keine Anlagen der Verizon Deutschland GmbH. Es sind z.Zt. keine Baumaßnahmen im Bereich geplant.
33	Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim	02.12.2022	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen u. Planungsabsichten sind von der Maßnahme nicht betroffen.
34	Deutscher Wetterdienst Flughafen Hannover 1 30669 Hannover	28.12.2022	Der DWD hat keine Einwände gegen die Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
35	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Fuhrberg Am Försterkamp 3 30938 Burgwedel-Fuhrberg	01.02.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
36	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Frontainengraben 200 53123 Bonn	19.01.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher seitens der Bundeswehr keine Einwände.
37	Kulp Aviation Engineering and Construction GmbH Borsigstraße 17a 21465 Reinbek	06.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.

TÖB, lfd. Nr. 1, Region Hannover

- Schreiben vom 22.12.2022

Stellungnahme der Region Hannover:

„zu dem Bebauungsplan Nr. 86N, 4. Änderung „Flughafenerweiterung – Ost“ der Stadt Langenhagen wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Raumordnung

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover.

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist standörtlich als „Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ festgelegt (vgl. RROP 2016 Abschnitt 2.1.6 Ziffer 03 Satz 2).

Das Instrument „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ dient der Funktionszuweisung bzw. Flächenbereitstellung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen an geeigneten Standorten in der Region Hannover und setzt den Planungsauftrag des LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07 um.

Die vorgesehene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86N entspricht dabei den o. g. Zielsetzungen zur Stärkung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen in seiner Position und Rolle als so genannter logistischer Knoten der Logistikregion Hannover- Hildesheim gemäß LROP 2022 Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03.

Naturschutz

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

Im UIS gibt es folgenden Hinweis:

Der BAT-Mapper BUND-Region Hannover enthält den Eintrag auf Vorkommen der Wasserfledermaus.

Untere Waldbehörde

Von der Planung können Waldbelange betroffen sein.

Nördlich der Jathostraße könnte Wald an den Plan angrenzen.

Auch könnte entlang der Münchner Straße Wald vorhanden sein.

Aufgrund der fehlenden Beteiligung der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Fuhrberg, konnte eine fristgerechte Prüfung der Waldeigenschaft der Fläche nicht erfolgen, sodass daher nur eine vorläufige Stellungnahme abgegeben werden kann.

Es wird darum gebeten, diese Beteiligung nachzuholen, sodass die Waldbelange angemessen geprüft werden können.

Bodenschutz

Der im Bereich der Grünflächen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom mineralischen Boden abzuschleppen / abzutragen und zu lagern.

Der humose Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer fachgerechten (Wieder-)Verwertung zukommen zu lassen.

Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu informieren (Ansprechpartner: Herr Jelen, 0511 / 616 - 22684, paul.jelen@region-hannover.de).

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen.

Gewässerschutz

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen / Bedenken.

Immissionsschutz

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen / Bedenken.

Belange des ÖPNV

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen / Bedenken.

Regionsstraßen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 324.

Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o. g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich hat die Stadt Langenhagen zu tragen.

Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Stadt zu schließen.

Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.

Brandschutz

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit **1.600 l/min.** über 2 Stunden sicherzustellen, auf Grund der bestehenden Bebauung.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO, bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen.

Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:**Zu: Raumordnung**

Der Hinweis, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen (vgl. RROP 2016 und LROP 2022) werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zu: Naturschutz

Der Hinweis, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Es wurde bereits eine „Nachkartierung Nachtigall und Feldlerche“, *AFRY Deutschland GmbH*, Hannover, 22.06.2022 durchgeführt. Des Weiteren fanden im Februar 2023 Habitatbaumkontrollen statt. Eine Artenschutzrechtliche Betrachtung zum Bebauungsplan Nr. 86 N „Flughafenerweiterung-Ost“, 4. Änderung, *AFRY Deutschland GmbH*, Hannover, 24.04.2023 wurde erstellt; die Ergebnisse fließen in den Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“ ein.

Dem Hinweis aus dem UIS: „Der BAT-Mapper BUND-Region Hannover enthält den Eintrag auf Vorkommen der Wasserfledermaus.“, wurde nachgegangen.

Laut BfN-Daten (2019) sind in dem betroffenen Quadranten E430N326 die Fledermausarten Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rohhautfledermaus und Zwergfledermaus gelistet. In dem Quadranten sind jedoch auch das FFH-Gebiet DE-3424-301 „Bissendorfer“ Moor sowie größere Gewässer (Wietzensee Hastraße/ Nord, Hufeisensee, Waldsee Krähenwinkel, Kiebitzkrugsee, Natelsheidensee, u. a.) vorhanden. Eine genaue Zuordnung, wo genau die Wasserfledermaus nachgewiesen wurde, ist mit diesen Daten leider nicht möglich.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Fedler Autorin der Stellungnahme) hat sich ergeben, dass der Nachweis der Wasserfledermaus recht alt ist. Im Rahmen der Habitatbaumkontrolle konnte zusätzlich nachgewiesen werden, dass es keine (bzw.

nur eine geringe) Habitatsignung der betroffenen Bereiche innerhalb des B-Plans 86 N gibt. Dies wird in der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Umweltbericht nochmal dargelegt.

Zu: Untere Waldbehörde

Der Hinweis, dass von der Planung Waldbelange betroffen sein können, da nördlich der „Jathostraße“ Wald an das Plangebiet angrenzen könnte und auch entlang der „Münchner Straße“ Wald vorhanden sein könnte, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass eine fristgerechte Prüfung der Waldeigenschaft der Fläche nicht erfolgen konnte und daher nur eine vorläufige Stellungnahme abgegeben wird.

Auf Anregung der Unteren Waldbehörde der Region Hannover wurden die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Fuhrberg mit Schreiben vom 05.01.2023 ebenfalls am Planverfahren beteiligt.

Die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Fuhrberg teilte mit Schreiben vom 01.02.2023 mit: „Innerhalb des Planbereichs sowie östlich außerhalb angrenzend liegen einige waldartige Gehölzbestände. Nach der mir vorliegenden Unterlage befinden sie sich aber vollständig im Bereich, für den eine Wuchshöhenbeschränkung im Rahmen der Flugsicherheit besteht. Demzufolge gelten diese Gehölze rechtlich nicht als Wald, selbst wenn sie Waldeigenschaft aufweisen.“

Die übrigen Gehölze im nördlichen Planbereich beidseits der Münchner Straße sind kein Wald, da sie keine ausreichende Tiefe aufweisen.“

Waldbelange sind von der Planung somit nicht betroffen.

Zu: Bodenschutz

Die Hinweise, dass der im Bereich der Grünflächen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom mineralischen Boden abzuschleppen / abzutragen und zu lagern ist sowie der humose Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer fachgerechten (Wieder-)Verwertung zukommen zu lassen ist werden zur Kenntnis und in die Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt „Bodenschutz“ aufgenommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sofern bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu informieren ist (Ansprechpartner: Herr Jelen, 0511 / 616 - 22684, paul.jelen@region-hannover.de).

Der fachgerechte Abriss der baulichen Anlagen im Plangebiet mit Baubegleitung und „Abfallrechtliche Kurzbewertung Boden“, *ukon Umweltkonzepte*, Hannover, 06.07.2018, 10.07.2018, 31.07.2018, 21.08.2018 sowie „Abfallrechtliche Kurzbewertung Bauschutt“, *ukon Umweltkonzepte*, Hannover, 10.07.2018, 30.07.2018 wurden bereits durchgeführt.

Der Hinweis, dass die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen ist, war der Stadt Langenhagen bereits bekannt, sodass ein entsprechender Hinweis zum „Bodenschutz / Altlastenverdachtsflächen“ bereits unter Hinweise in den Vorentwurf des Bebauungsplanes aufgenommen wurde.

Zu: Gewässerschutz

Der Hinweis, dass zur Planung aus Sicht des Gewässerschutzes keine Anregungen / Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Immissionsschutz

Der Hinweis, dass zur Planung aus Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen / Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Belange des ÖPNV

Der Hinweis, dass zur Planung zu den Belangen des ÖPNV keine Anregungen / Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Regionsstraßen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine „private Straßenverkehrsfläche“ an die „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ der „Münchner Straße“ (Gemeindestraße).

Weder der Ausbau der „Flughafenstraße“, Kreisstraße (K 324) noch eine Aufweitung des Anbindungsbereichs der „Münchner Straße“ an die „Flughafenstraße“ ist derzeit geplant bzw. notwendig. (siehe *Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert*, „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 86 N „Flughafenerweiterung-Ost“, 4. Änderung in der Stadt Langenhagen“, Hannover, September 2022, Seite 13:

„ ... In einem zweiten Schritt ist die in der Verkehrsuntersuchung von 2017 [1] entwickelte Ausbaumöglichkeit für den Knotenpunkt mit den aktuellen Prognosebelastungen untersucht worden. Ein Ausbau der Flughafenstraße ist nicht zielführend, da bereits drei bzw. vier Fahrstreifen in den Knotenzufahrten zur Verfügung stehen. In der Münchner Straße hätte ein zusätzlicher Fahrstreifen nur eine geringe Wirkung, da dieser am Morgen nur wenig Verkehr aufnehmen würde. ...“)

Zu: Brandschutz

Der Hinweis, dass der Löschwasserbedarf für das Plangebiet nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit **1.600 l/min.** über 2 Stunden sicherzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befindet sich keine „bestehende Bebauung“.

Der Hinweis, dass, sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen sind und, dass die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO, bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, zu beachten sind, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen.

TÖB, Ifd. Nr. 2, ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

- Schreiben vom 29.12.2022

Stellungnahme der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG:

„Anhand der zur frühzeitigen Beteiligung vorliegenden Informationen und Unterlagen ist zu erwarten, dass der geplante Multifuel-Autohof direkte Auswirkungen auf den Betrieb unserer Buslinien 254 (Fahrweg auf der Münchener Straße und Flughafenstraße) und 470 (Fahrweg auf der Flughafenstraße) haben wird. Da wir Wechselwirkungen zwischen der neuen Nutzung im Planbereich und unserem Busbetrieb nicht ausschließen können, halten wir es für angebracht, die ÖPNV-Erschließung - und mögliche Auswirkungen darauf - im Erläuterungsbericht zu thematisieren.

Um weiterhin einen zuverlässigen und attraktiven Buslinienverkehr zu ermöglichen, muss am Knotenpunkt Flughafenstraße/Münchener Straße eine wirksame ÖPNV-Bevorrechtigung im Lichtsignalanlagen-Programm berücksichtigt werden.

Den angedachten Ausbau der Münchener Straße unterstützen wir grundsätzlich. Wir bitten darum, die ÜSTRA am weiteren Planungsprozess frühzeitig zu beteiligen, um sicher zu stellen, dass der Busbetrieb auch auf der neuen Verkehrsinfrastruktur problemlos durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang könnte die Möglichkeit einer weiteren Haltestelle der Linie 254 überprüft bzw. mitgedacht werden, da hier sicher auch Arbeitsplätze entstehen werden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG erwarten, dass der geplante Multifuel-Autohof direkte Auswirkungen auf den Betrieb der Buslinien 254 und 470 haben wird, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die ÜSTRA anregt, am Knotenpunkt „Flughafenstraße“ / „Münchener“ Straße eine wirksame ÖPNV-Bevorrechtigung im Lichtsignalanlagen-Programm zu berücksichtigen, um weiterhin einen zuverlässigen und attraktiven Buslinienverkehr zu ermöglichen. Die Stellungnahme der ÜSTRA wird der Abteilung 66 Verkehr der Stadt Langenhagen zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Vorschläge zur ÖPNV-Bevorrechtigung werden geprüft und ggf. zum entsprechenden Zeitpunkt umgesetzt.

Das mit der Planung der Abbiegespuren im Bereich der „Münchner Straße“ beauftragte Tiefbauingenieurbüro wird darüber informiert, die Möglichkeit einer weiteren Haltestelle bzw. der Verlegung der Haltestelle der Linie 254 zu überprüfen, da im Plangebiet zukünftig weitere Arbeitsplätze entstehen werden.

TÖB, Ifd. Nr. 5, enercity Netz GmbH

- Schreiben vom 28.12.2022

Stellungnahme der enercity Netz GmbH:

„Wir haben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen und Hinweise. Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich gerne bei unseren Ansprechpartnern.

Stellungnahme FK: Gas/Wasser Konzepte

enercity Netz sieht für das geplante Baugebiet den Aufbau einer Gasversorgung nicht vor. Sollte der Wunsch nach einer Erschließung mit Gas, beispielsweise für zentrale Wärme-erzeugungsanlagen einer Nahwärmeversorgung oder besondere gewerbliche Nutzungen, bestehen, bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme.

Bitte teilen Sie uns - ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr - den Löschwasserbedarf mit, wenn Sie im B-Plan eine Aussage zur leitungsgebundenen Löschwasserversorgung machen möchten. Wir prüfen dann, inwieweit dieser aus dem vorgelagerten Trinkwassernetz gedeckt werden kann. Ein Versorgungskonzept Trinkwasser wird erstellt, wenn eine detaillierte Planung vorliegt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Thomas Brinkmann

Tel.: +49(511)430-5691

E-Mail: thomas.brinkmann@enercity-netz.de

Stellungnahme FK: Stadtbeleuchtung

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Gernot Schnehage

Tel.: +49(511)430-3384

E-Mail: gernot.schnehage@enercity.de

Stellungnahme FK: Datenübertragungsnetze

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schutzbereich unserer Telekommunikationskabel eingehalten wird. Der Schutzbereich dieser Kabeltrasse beträgt 5 m (2,5 m zu jeder Seite) und darf nicht überbaut, mit einem Baum oder Büschen bepflanzt werden. Die Trasse muss jederzeit frei zugänglich sein und ist unbedingt freizuhalten. Sollte durch die geplante Maßnahme unser Schutzbereich betroffen sein, sind weitere Abstimmungen erforderlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Adam Zaborowski

Tel.: +49(511)430-5289

E-Mail: adam.zaborowski@enercity-netz.de

Stellungnahme FK: Strom Konzepte

Für die Versorgung mit Strom sind je nach Leistungsbedarf Standorte für Trafostationen erforderlich. Die Standorte richten sich nach dem künftigen Lastschwerpunkt und sind freistehend, nicht in Gebäuden einzuplanen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Andreas Schmidt

Tel.: +49(511)430-3343

E-Mail: andreas.schmidt@enercity-netz.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:**Zu: Gas/Wasser Konzepte**

Der Hinweis, dass die enercity Netz GmbH für das geplante Baugebiet den Aufbau einer Gasversorgung nicht vorsieht, wird zur Kenntnis genommen.

Die Region Hannover teilte zum Brandschutz im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens mit, dass der Löschwasserbedarf für das Plangebiet nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen ist und, dass sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen sind.

Eine Aussage zur leitungsgebundenen Löschwasserversorgung (Leitungsbescheinigung) ist vom Investor spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Eine detaillierte Planung mit einem Löschwasserkonzept ist frühzeitig zu erarbeiten.

Bei Rückfragen wird mit dem zuständigen Sachbearbeiter direkt Kontakt aufgenommen.

Zu: Stadtbeleuchtung

Bei Rückfragen wird mit dem zuständigen Sachbearbeiter direkt Kontakt aufgenommen.

Zu: Datenübertragungsnetze

Der Hinweis, dass gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn der Schutzbereich der Telekommunikationskabel eingehalten wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzbereich der Kabeltrasse von mindestens 5 m (2,5 m zu jeder Seite) wird in den Bebauungsplan aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ festgesetzt.

Sofern durch die geplante Maßnahme der Schutzbereich der Datenübertragungsnetze betroffen sein sollte, werden weitere Abstimmungen durch den Investor vorgenommen.

Bei Rückfragen wird mit dem zuständigen Sachbearbeiter direkt Kontakt aufgenommen.

Zu: Strom Konzepte

Der Hinweis, dass für die Versorgung mit Strom je nach Leistungsbedarf Standorte für Trafostationen erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen. Notwendige Standorte sind entsprechend der „Technischen Information Platzbedarf/Flächenbedarf Trafostationen“ im Rahmen der weiteren Planung vorzusehen, mit der enercity Netz GmbH abzustimmen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein Antrag für Netzanschlüsse (Mittelspannung) wurde bereits am 13.02.2023 durch den Investor gegenüber den Stadtwerken Hannover gestellt.

TÖB, Ifd. Nr. 6, Deutsche Telekom Technik GmbH

- Schreiben vom 09.01.2023

Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH:

„die Deutsche Telekom Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 N, Flughafenerweiterung - Ost grundsätzlich keine Bedenken.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise, dass seitens der Telekom gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86N, Flughafenerweiterung - Ost grundsätzlich keine Bedenken bestehen und, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden, sodass hinsichtlich der TK-Versorgung das Gebiet grundsätzlich als erschlossen betrachtet wird und deshalb zurzeit keinen Handlungsbedarf besteht, werden zur Kenntnis genommen.

Die Genehmigung für den Schaltkasten mit der Schaltpunkt-Nr. 511-73A2 am Standort Gradestraße 34 in 30855 Langenhagen wurde bereits am 08.04.2018 erteilt.

Die Telekom Deutschland GmbH wird frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten informiert.

TÖB, Ifd. Nr. 9, Telia Carrier Germany GmbH

- Schreiben vom 30.11.2022

Stellungnahme der Telia Carrier Germany GmbH:

„im Auftrag der Telia Carrier Germany GmbH erteilt Ihnen die SPIE SAG GmbH die folgende Leitungsauskunft.

Gemäß Ihrer Anfrage vom 30.11.2022 teile ich Ihnen mit, dass die Telia Carrier Germany GmbH eine Leitungstrasse in dem betroffenen Bereich betreibt.

Anbei übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

- Bestandspläne Nr. HVR-HBG-G_S01_RD020; HVR-HBG-G_S01_RD021
- Telia Carrier - Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen

Leitungseinweisungen vor Ort stimmen Sie bitte direkt ab mit der Telia Carrier Germany GmbH, Herr Wagner, Tel. 0173 / 2450712.

Weitere Leitungsanfragen an die Telia Carrier Germany GmbH richten Sie bitte direkt an das für Sie kostenfreie BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche.“

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass die Telia Carrier Germany GmbH, eine Leitungstrasse in dem betroffenen Bereich betreibt, wird zur Kenntnis genommen; allerdings weisen die beigefügten / vorgelegten Bestandspläne keine Leitungstrassen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 86 N „Flughafenerweiterung-Ost“, 4. Änderung aus.

Die Leitungstrassen in den Bestandsplänen befinden sich östlich der Bundesautobahn (BAB 352) in ca. 300 m vom Plangebiet entfernt.

TÖB, Ifd. Nr. 14, aha, Abfallwirtschaft Region Hannover

- Schreiben vom 20.12.2022

Stellungnahme der aha, Abfallwirtschaft Region Hannover:

„gegen die Festsetzungen im o. g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken, da die meisten der geplanten Gewerbegrundstücke von Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren werden können.

Da Art und Größe der Gewerbebetriebe, die die Grundstücke künftig nutzen werden, noch nicht absehbar sind - und damit auch Art und Umfang der zu erwartenden Abfallmengen - hier einige wichtige „Eckdaten“ zum möglichen Entsorgungsgeschehen:

Bei Betrieben, in denen die Entsorgung lediglich über Abfalltonnen und Wertstoffsäcke gesteuert wird, wären die Wertstoffsäcke der 'aha' zur Abholung generell an der Straße bereitzustellen; dies gilt auch für Altpapiertonnen.

Für die Restabfalltonnen gilt, dass die Tonnenstandplätze möglichst in Nähe (<15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann.

Bei größeren Betrieben, bei denen die Entsorgung über Abfall- und Wertstoffcontainer (660 l oder 1,1 cbm) erfolgen soll, sollten die Behälterstandplätze möglichst in Nähe (<15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann.

Grundsätzlich können diese Behälter zur Leerung auch über größere Entfernungen transportiert werden, allerdings wäre dies für den Kunden mit einer zusätzlichen Wegegebühr verbunden.

Muss ein Grundstück zwecks Entsorgung doch befahren werden - z.B. weil ein spezieller Müllbehälter-Standplatz gewünscht wird oder eine Entsorgung über Großcontainer notwendig ist - wären alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-gerecht auszulegen (u.a. 9 m Kurvenradius, mind. 26 Tonnen erforderliche Bodenlast ...).

Außerdem müssten Containerstandplätze so angelegt werden, dass ein Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge nicht erforderlich wird (d.h. Wende- oder Durchfahrmöglichkeit erforderlich).

Ferner wäre 'aha' in diesem Falle vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Grundstücks zu erteilen (Haftungsausschluss).“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt ein „Sonstiges Sondergebiet (SO)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Multifuel-Autohof“ fest. Die zulässigen Nutzungen sind in § 1 (2) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes abschließend festgesetzt.

Art und Umfang der zu erwartenden Abfallmengen können der Betriebsbeschreibung des geplanten „Multifuel-Autohofes“ entnommen werden.

Grundsätzlich werden die Erschließungswege auf den Flächen des Autohofes Lkw-gerecht angelegt (u. a. 9 m Kurvenradius, mind. 26 Tonnen erforderliche Bodenlast).

Die Abfallentsorgung erfolgt voraussichtlich durch die aha-Abfallwirtschaft Region Hannover oder durch ein privates Entsorgungsunternehmen. Sofern die Abfallentsorgung durch die aha-Abfallwirtschaft erfolgt, wird der Investor der aha eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Grundstücks erteilen.

TÖB, Ifd. Nr. 16, Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Nds.

- Schreiben vom 30.11.2022

Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation u. Landesvermessung Nds.:

„Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen. die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

TB-2022-01162

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung**Betreff: Langenhagen, B-Plan Nr. 86 N, 4. Änd. „Flughafenerweiterung – Ost“**

Antragsteller: Stadt Langenhagen Bauverwaltung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
 Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
 Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
 Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
 Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Sondierung**Fläche B**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
 Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
 Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
 Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
 Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinsichtlich der Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf.

Fläche C

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Kampfmittelbeseitigungsdienst) werden zur Kenntnis genommen.

Für die **Fläche A** wurde am 09.02.2023 ein Antrag auf Auswertung der alliierten Luftbilder beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt.

Für die **Fläche B** wurden die empfohlenen Sondierungen bereits durchgeführt. Die „Gewährleistung / Freigabe, Baubegleitende Kampfmittelsondierung bei Erdarbeiten“ wurde durch die *KMB Kampfmittelbergung GmbH*, Laatzen, 21.04.2022 mit folgendem Ergebnis vorgelegt: *„Die Freigabe ist ohne Einschränkungen! Es wurden keine Kampfmittel gefunden!“*

Für die **Fläche C** besteht nach Auskunft des LGLN kein Handlungsbedarf. Allerdings wies das LGLN jedoch darauf hin, dass sofern bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder (seit der Änderung der Zuständigkeit) der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln – Hannover des LGLN zu benachrichtigen ist. Dieser Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

TÖB, Ifd. Nr. 17, Industrie- und Handelskammer Hannover

- Schreiben vom 01.12.2022

Stellungnahme der Industrie und Handelskammer Hannover:

„die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der geplanten Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Multifuel-Autohof“ im Bereich Münchener Straße/Gradestraße/Jathostraße keine Bedenken vor. Die Planungsinhalte werden von uns aus regional-, logistik- und energiewirtschaftlicher Sicht begrüßt und unterstützt.

Da auf der Sondergebietsfläche die Möglichkeit bestehen soll, auch eine größere Bandbreite alternativer Treibstoffe der Allgemeinheit und den ansässigen Speditionen anbieten zu können, kann die Planung unter dem Gesichtspunkt der Förderung alternativer, emissionsfreundlicher Antriebsformen ebenfalls im Sinne des Klimaschutzes positiv beurteilt werden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Hannover werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 20, Die Autobahn GmbH des Bundes

- Schreiben vom 22.12.2022

Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes:

„mit der Anfrage der Stadt Langenhagen, Bauverwaltung, zum Bebauungsplan Nr. 86 N, 4. Änderung „Flughafenerweiterung – Ost“ werden Belange, die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, durch die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn (BAB) 353, wie folgt berührt.

Gegenstand des o.a. Bebauungsplanes ist u.a. die kommunale Straße L 190, die wiederum an die K 324 anschließt. Diese grenzt nördlich an die Anschlussstelle Hannover-Flughafen der Bundesautobahn A 352.

Die Stellungnahme ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung soweit möglich aufzunehmen.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmende, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine bauliche Anlage zu nah an einer Straße, so können Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch einen Rückstau verursachte Verkehrsunfälle oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 352 nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Änderung des vormals genannten Bebauungsplans und des daraus vorliegenden Verkehrsgutachtens ist mit einer deutlichen Zunahme des Lkw-Verkehrs, ggf. des Schwerlastverkehrs zu rechnen. Die Änderung der Verkehrsströme / Verkehrsstärken hat entsprechende Auswirkungen auf unsere Lichtsignalanlage (LSA).

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass zur Aufrechterhaltung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit der Knotenpunkt angepasst werden muss. Insofern behalten wir uns vor, eventuell entstandene Kosten aus der hieraus resultierenden Entwicklung gegenüber der Stadt Langenhagen geltend zu machen. Insbesondere bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

- 1.) Kosten für Anpassung der LSA (Neuberechnung, Anpassung VTU, Rückstauschleifen, etc.) sind gemäß des Verursacherprinzips vom Antragsteller zu tragen.
- 2.) Ggfs. notwendige Umbau-/Ausbaumaßnahmen (Berücksichtigung von Schleppkurven, Versetzen von Masten, ggfs. notwendige Fahrbahnerweiterungen, etc.) sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Von dem Vorhaben darf insgesamt keine Blendeinwirkung auf die BAB 352 ausgehen. Auf dem Grundstück zu installierende Beleuchtungen sind daher so zu gestalten und auszubilden, dass sie den Verkehr auf der Bundesautobahn nicht blenden oder anderweitig beeinträchtigen. Dies gilt gleichermaßen für die geplanten (LKW-)Stellplätze. Die Stellplätze sind so einzurichten, dass Fahrzeuge oder sonstige Bewegung den Verkehr auf der BAB 352 nicht blenden oder anderweitig beeinträchtigen. Jedwede Blendwirkungen sowohl durch die Beleuchtung als auch durch Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück bzw. im Zusammenhang mit den Parkständen, sind durch Nachweis auszuschließen.

Von der BAB 352 gehen schädliche Emissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Der Bauantragsteller hat ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diesbezügliche Ansprüche - u.a. auf Lärmschutz - gegenüber dem Straßenbaulastträger können weder jetzt noch zukünftig geltend gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen-Bundesamt- ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, den Bestand und die Nutzung des Bebauungsplanes respektive Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen aus diesem Bebauungsplan ist eine Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Hannover zwingend erforderlich.

Während der Bauarbeiten ableitend aus dem Bebauungsplan ist sicher zu stellen, dass ggfs. auftretende Verschmutzungen in der Anschlussstelle unverzüglich beseitigt werden. Entsprechende Auflagen sind vom Vorhabenträger dem Projektverantwortlichen aufzuerlegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass über die Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn muss eine Werbeanlage nach § 33 StVO so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können.

Gegen den Bebauungsplan bestehen vom Straßenbaulastträger keine Bedenken, sofern die o.g. Punkte als Auflage in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Über die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den B-Plan 7xx (Airport Business Park West) bitten wir um frühzeitige Information und Beteiligung.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass durch die unmittelbare Nähe des Plangebietes zur Bundesautobahn (BAB) Belange, die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in die zeichnerische Darstellung soweit möglich aufzunehmen ist. Die sog. „Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone“, die die Errichtung baulicher Anlagen längs Bundesfernstraßen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ausschließen oder gemäß § 9 Abs. 2 FStrG einer Baugenehmigung bedürfen, befinden sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 N „Flughafenerweiterung - Ost“, 4. Änderung sondern östlich in einem größeren Abstand zum Änderungsbereich und können somit nicht in die Planzeichnung dieses Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 352 nicht beeinträchtigt werden darf und durch die Planung mit einer deutlichen Zunahme des Lkw-Verkehrs, ggf. des Schwerlastverkehrs zu rechnen ist.

Aus diesem Grund wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens von der *Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert* eine „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 86 N „Flughafenerweiterung - Ost“, 4. Änderung in der Stadt Langenhagen“, Hannover, September 2022 durchgeführt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass der Verkehr des Sondergebietes Multifuel-Autohof aktuell und mittelfristig vom angrenzenden Straßennetz und den Knoten-

punkten vertraglich aufgenommen werden kann. Zur Verbesserung des Verkehrsablaufs ist eine Verlängerung des zweistreifigen Ausbaus in der Knotenzufahrt Münchner Straße zu empfehlen. Langfristig kann ein Ausbau der Anschlussrampe erforderlich werden, wenn das Quell- und Zielverkehrsaufkommen des Flughafens wieder das Niveau früherer Jahre erreicht und alle Gewerbeflächen im Airport Business Park West realisiert werden.“

Aufgrund der Empfehlung des Gutachtens wird zur Verbesserung des Verkehrsablaufs, für den Bau von Abbiegespuren zur Vermeidung von Rückstauungen und planungsrechtlicher Sicherung dieser Maßnahmen, der nördliche Bereich der „Münchner Straße“ mit in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht notwendig.

Planbedingte Kosten werden durch den Investor getragen; hierfür trifft die Stadt vertragliche Regelungen. Aus der Änderung dieses Bebauungsplanes resultieren keine unmittelbaren Entwicklungen mit Auswirkungen auf den Knotenpunkt und verursachen insofern keine Kosten.

Die Sicherstellung, dass von dem Vorhaben, auch der geplanten (LKW-Stellplätze), keine Blendeinwirkungen auf die BAB 353 ausgehen, obliegt dem Investor, der einen entsprechenden Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens führen muss.

Aufgrund der bestehenden Geräuschvorbelastungen aus dem Verkehrs- und Gewerbelärm wird zurzeit ein „Schalltechnisches Gutachten“ erstellt, damit entsprechende Vorkehrungen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen werden können. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger weder jetzt noch zukünftig geltend gemacht werden können und die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen-Bundesamt - von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, den Bestand und die Nutzung des Bebauungsplanes respektive Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten ist.

Vor Beginn der Baumaßnahmen wird eine Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Hannover durchgeführt. Es wird während der Bauarbeiten sichergestellt, dass ggfs. auftretende Verschmutzungen in der Anschlussstelle unverzüglich beseitigt werden. Entsprechende Auflagen werden vom Vorhabenträger dem Projektverantwortlichen auferlegt. Des Weiteren wird der Vorhabenträger darüber informiert, dass über die Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn, eine Werbeanlage nach § 33 StVO so beschaffen sein muss, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können.

Der Festsetzungskatalog des § 9 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ist abschließend und beschränkt sich ausschließlich auf bodenrechtliche Festsetzungen; Auflagen werden nicht in den Bebauungsplan, sondern, sofern erforderlich, in die Baugenehmigung aufgenommen.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird über die weitere Entwicklung informiert bzw. am weiteren Verfahren beteiligt.

TÖB, Ifd. Nr. 22, Region Hannover Team 63.02 – Bauaufsicht, Frau Bartelt
Fachliche Stellungnahme Archäologie Untere Denkmalschutzbehörde (61)
- Schreiben vom 06.12.2022

Fachliche Stellungnahme Archäologie der Unteren Denkmalschutzbehörde (61):

„Die Planung berührt archäologische Belange: Im Änderungsgebiet selbst sind bislang zwar keine Bodendenkmale bekannt, aber in seiner direkten Nachbarschaft sind jungsteinzeitliche Großgeräte bekannt, die auf eine größere Fundstelle (vermutlich ein Gräberfeld) in diesem Bereich schließen lassen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Fundstelle bis zum Änderungsgebiet ausdehnt. Aus diesem Grund ist im Änderungsgebiet dringend mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt, zu rechnen.

Es bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, allerdings muss sichergestellt werden, dass im Änderungsgebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer baumaßnahmenbedingten Zerstörung im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche Erdarbeiten im Änderungsgebiet werden daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG bedürfen. Die Genehmigung, die im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasserprinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu vermeiden, wird dem Veranlasser der Planung empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Diese Sondagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Langenhagen und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass die Planung archäologische Belange berührt, da in direkter Nachbarschaft jungsteinzeitliche Großgeräte bekannt sind, die auf eine größere Fundstelle (vermutlich ein Gräberfeld) in diesem Bereich schließen lassen, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass davon auszugehen ist, dass sich diese Fundstelle bis zum Änderungsgebiet ausdehnt und aus diesem Grund im Änderungsgebiet dringend mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen ist, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu vermeiden, wurde von der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH am 17.03.2023 ein Antrag, im Plangebiet bauvorbereitende archäologische Sondagen nach dem beigefügten Sondageplan durchzuführen, gestellt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erteilte daraufhin am 21.03.2023 eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 NDSchG mit Auflagen und Bedingungen.

Die Sondagearbeiten konnten mittlerweile abgeschlossen werden. Die Ergebnisse wurden in einem „Kurzbericht“, ArchaeoFirm Poremba & Kunze GbR, Isernhagen, 16.05.2023 wie folgt zusammengefasst:

„*Befunde:*

Auf der gesamten Fläche konnten keine archäologischen Funde oder Befunde festgestellt werden.“

TÖB, lfd. Nr. 23, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

- Schreiben vom 20.12.2022

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:

„zu Ihrem Schreiben vom 25.11.2022 teile ich Ihnen mit, dass das Vorhaben der Errichtung einer Multifuel-tankstelle mit Autohof insgesamt positiv zu bewerten ist, da die Errichtung einer weiteren Tankstelle an diesem Standort zu einer nachhaltigen verkehrlichen Entlastung des Verkehrsknotens Münchner Str./ Flughafenstraße führen dürfte.

Zu den einzelnen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Stadt Langenhagen fordert das Anpflanzen einer Vielzahl von Bäumen und Sträuchern auf der zukünftigen Vorhabensfläche zum Ausgleich für das Anlegen der Parkflächen auf dem Autohof, die größtenteils beerentragend sind. Die Vorhabensfläche befindet sich allerdings im Anflugbereich der Südbahn (27L). Die Bepflanzung mit beerentragenden Bäumen und Sträuchern führte jedoch dazu, dass das Vogelschlagrisiko in diesem Bereich deutlich erhöht und die Vogelschlagverhütung in diesem Bereich erschwert würde. Um dies zu vermeiden, sollten alle beerentragenden Bäume und Sträucher aus der Pflanzliste gestrichen werden.
2. Bedingt durch die Lage im Anflugbereich der Südbahn (27L) sind ebenfalls die Hindernisfreiflächen zu wahren. Die Forderung der Anpflanzung einer Vielzahl an Bäumen im insbesondere südlichen Sektor des Vorhabensgebietes wäre kontraproduktiv, da diese Bäume sehr schnell und dauerhaft die Hindernisfreiflächen durchstoßen und mit viel Aufwand und Kosten regelmäßig zurückgeschnitten werden müssten (ähnlich wie die bestehende Gehölzfläche an der Münchner Str.). Dies führt wiederum dazu, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Bäume hierdurch vermehrt eingehen und die operativen Belange der Fa. Mundt durch die Nutzung des Parkplatzes insbesondere für LKW eingeschränkt (Kronenbereiche) würden. Zudem wäre ständiger Ersatz der Bäume auf Anforderung der UNB-Stadt Langenhagen zu leisten.

Alternativ wäre eine Pflanzung eines Teils der Bäume im nördlichen Bereich möglich, um die Problematik im südlichen Bereich zu minimieren. Eine Lösung könnte zudem sein, verstärkt die Anpflanzung von (Buchen-) Hecken vorzunehmen, da diese nicht die Höhenproblematik aufweisen und den operativen Betrieb des Flughafens sowie des Autohofs nicht negativ tangieren würden.
3. Über die Vorhabensfläche sollte das bestehende Isohypsen-Modell (siehe Anhang) zur Anwendung kommen und keine Limitierung der Gebäudehöhen auf 10 m, damit insbesondere im Norden des Vorhabensgebietes höhere Gebäudehöhen ermöglicht werden können, die der Flughafen zur Ansiedlung der Anlagen für die Multifuelversorgung der PKW / LKW benötigt. Zudem sind im Süden noch teilweise geringere Höhen einzuhalten.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung das Vorhaben der Errichtung einer Multifuel-tankstelle mit Autohof positiv bewertet, da die Errichtung einer weiteren Tankstelle an diesem Standort zu einer nachhaltigen verkehrlichen Entlastung des Verkehrsknotens „Münchner Straße“ / „Flughafenstraße“ führen dürfte, wird zur Kenntnis genommen.

Zu: 1. Die beerentragenden Bäume und Sträucher werden aus den in den Hinweisen auf dem Bebauungsplan aufgeführten beispielhaften Artenlisten gestrichen.

Zu: 2. Die Festsetzungen in § 9 der textlichen Festsetzungen, in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 3 zur Gliederung der Stellplatzanlagen, wurden aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 86 Neuaufstellung „Flughafenerweiterung Ost“ in die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 N aufgenommen, dienen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Orts- sowie des Landschaftsbildes und tragen gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung.

Bereits im Ursprungsbebauungsplan wurden die Festsetzungen zur Begrünung von mindestens 25 % der Grundstücksfläche sowie zur Gliederung der Stellplätze durch Bäume getroffen, um eine Beschattung der hoch versiegelten Flächen sicherzustellen sowie der Verbesserung der Luftqualität (Filterwirkung) Rechnung zu tragen (siehe Begründung zum Ursprungsbebauungsplan). Die in Rede stehenden Festsetzungen wurden bislang noch nicht umgesetzt und sind nunmehr im Rahmen des geplanten Bauvorhabens zu realisieren. Bei Durchführung fachgerechter Pflegeschnitte können die Bäume, auch im südlichen Plangebiet dauerhaft erhalten werden und zum Klimaschutz beitragen.

Zu: 3. Die Anregung, im Bereich der Vorhabensfläche das bestehende Isohypsen-Modell zu beachten, wird berücksichtigt.

Im Rahmen des abschließenden Festsetzungskataloges des § 9 Abs. 1 BauGB werden entsprechend die Oberkannten baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 3 BauNVO im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gestaffelt festgesetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass im nördlichen Plangebiet Gebäudekörper bis zu ca. 23 m über Grund (z. B. die geplante Wasserstoffanlage) errichtet werden können und, dass im südlichen Plangebiet geringere Höhen entsprechend dem Isohypsen-Modell einzuhalten sind.

TÖB, Ifd. Nr. 24 DFS Deutsche Flugsicherung

- Schreiben vom 15.12.2022

Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung:

„das Plangebiet liegt in der Nähe des Flughafens Hannover. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Zudem befindet sich das Plangebiet im Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG des Flughafens Hannover. Für alle in dem Gebiet zu errichtenden Objekte inkl. Anpflanzungen ist eine luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass durch die Lage des Plangebietes in geringer Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen, Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Da sich das Plangebiet im Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG des Flughafens Hannover befindet, wurde bereits der nachfolgende Hinweis Nr. 6 „Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen“ unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegen im Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Danach ist im gesamten Geltungsbereich bei der Erteilung einer Baugenehmigung grundsätzlich die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

Außerdem sind im Bauschutzbereich Dachflächen unattraktiv für die Vogelpopulation auszustatten (Vogelschlagverhütung) und bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mögliche Blendwirkungen und Radarreflektionen auf den Flugverkehr auszuschließen.“

Der Hinweis, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung informiert wurde, wird zur Kenntnis genommen.

TÖB, Ifd. Nr. 25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Schreiben vom 03.01.2023

Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie:

„in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an

Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Jet A-1 Pipeline Tanklager Seelze-Letter - Tanklager Flughafen Hannover - Langenhagen / Mineralölferrleitung	TanQuid GmbH & Co.KG	Kerosintransportleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass durch das Plangebiet eine Kerosinleitung verläuft, war der Stadt Langenhagen bereits bekannt. Aus diesem Grund wurde bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes die in Rede stehende Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“ inklusive Schutzstreifen festgesetzt. Die „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“ sind zugunsten der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH und der Versorgungsträger zu belasten und dürfen nicht mit Hochbauten überbaut oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden.

Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Plangebiet werden aus dem NIBIS® Kartenserver in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Der Investor wird darauf hingewiesen, dass geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen sollte.

Bezüglich ehemaliger Bergrechte wurden die Grundbucheintragungen auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können, von der Eigentümerin der Fläche (Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH), geprüft. Es wurden keine diesbezüglichen Grundeigentümerrechte im Grundbuch festgestellt.

Im NIBIS-Kartenserver wurden die Themenkarten „Bergbau“ in Bezug auf das zukünftige Gelände der geplanten Mulifuel-Tankstelle mit negativem Ergebnis überprüft. Laut dem Kartenserver hat das Thema „Bergbau“ keinen Einfluss auf das Bauvorhaben.

TÖB, lfd. Nr. 26, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Schreiben vom 20.12.2022

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

„das Plangebiet liegt gemäß § 12 LuftVG im Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen. Für alle in dem Gebiet zu errichtenden Objekte inkl. Anpflanzungen ist eine luftrechtliche Zustimmung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 42 – Luftverkehr) erforderlich. Meine Entscheidung über die Zustimmung erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH.

In Bezug auf die o. g. Änderung des Bebauungsplans weise ich darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme hierzu erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.

Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung, Langen wird Ihnen gesondert zugesandt.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass das Plangebiet gemäß § 12 LuftVG im Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen liegt und, dass deshalb für alle in dem Gebiet zu errichtenden Objekte inkl. Anpflanzungen eine luftrechtliche Zustimmung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 42 – Luftverkehr) erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund wurde bereits der nachfolgende Hinweis Nr. 6 „Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen“ unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegen im Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Danach ist im gesamten Geltungsbereich bei der Erteilung einer Baugenehmigung grundsätzlich die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

Außerdem sind im Bauschutzbereich Dachflächen unattraktiv für die Vogelpopulation auszustatten (Vogelschlagverhütung) und bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mögliche Blendwirkungen und Radarreflektionen auf den Flugverkehr auszuschließen.“

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine detaillierte Stellungnahme erst dann abgeben kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.

Außerdem wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung, Langen gesondert zugesandt wird. Dies ist mit Schreiben vom 15.12.2022 erfolgt.

Damit die Belange der militärischen Luftfahrt geprüft werden konnten, wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 11.01.2023 ebenfalls am Planverfahren beteiligt.

TÖB, Ifd. Nr. 35, Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg

- Schreiben vom 01.02.2023

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Fuhrberg:

„innerhalb des Planbereichs sowie östlich außerhalb angrenzend liegen einige waldartige Gehölzbestände. Nach der mir vorliegenden Unterlage befinden sie sich aber vollständig im Bereich, für den eine Wuchshöhenbeschränkung im Rahmen der Flugsicherheit besteht. Demzufolge gelten diese Gehölze rechtlich nicht als Wald, selbst wenn sie Waldeigenschaft aufweisen.

Die übrigen Gehölze im nördlichen Planbereich beidseits der Münchner Straße sind kein Wald, da sie keine ausreichende Tiefe aufweisen.

Das anliegende Luftbild dient der Veranschaulichung.

Demgemäß sind Waldbelange von der o. a. Planung derzeit nicht betroffen. Eine Ausnahme davon könnten die Ausgleichsflächen in der Gemarkung Kananohe darstellen, weil die Unterlagen keine Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und Ziele dort beabsichtigt sind. Dazu kann ich daher noch keine abschließende Stellungnahme abgeben.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass sich innerhalb des Planbereichs sowie östlich außerhalb angrenzend einige waldartige Gehölzbestände befinden, für die eine Wuchshöhenbeschränkung im Rahmen der Flugsicherheit besteht und deshalb diese Gehölze rechtlich nicht als Wald gelten, wird zur Kenntnis genommen. Waldbelange sind von der Planung somit nicht betroffen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass eine Ausnahme davon die Ausgleichsflächen in der Gemarkung Kananohe darstellen könnten, da die Unterlagen keine Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und Ziele dort beabsichtigt sind.

Eine Beeinträchtigung von Waldbelangen im Rahmen der geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann ausgeschlossen werden, da es sich bei der geplanten Maßnahme um eine Gehölzanzpflanzung auf vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) handelt. Hier sollen Gehölzstrukturen entwickelt werden, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Nachtigall dienen sollen.

TÖB, Ifd. Nr. 37, Kulp Aviation Engineering and Konstruktion GmbH

- Schreiben vom 06.12.2022

Stellungnahme der Kulp Aviation Engineering and Konstruktion GmbH:

„bezugnehmend auf die o. g. Anfrage ist die Kulp Aviation GmbH von der BP Europa SE (Eigentümer der Mineralölleitung) mit der Überprüfung der Trassenverläufe der Mineralölfernleitung (Pipeline) beauftragt worden.

HINWEIS:

Der in die Flurstücke eingetragene Schutzstreifen dient der Sicherheit der Pipeline. Er weist gemäß TRFL 2017 Abschnitt 3.3 und 3.4 eine Breite von 2 m je Seite auf (4 m Gesamtbreite).

Jegliche Arbeiten im Schutzstreifen sowie Überbauung, Über- oder Unterfahrung sind vorher durch den Eigentümer (BP Europa SE) schriftlich genehmigen zu lassen.

Gemäß TRFL 2017 dürfen nur Arbeiten im Einflussbereich und insbesondere im Schutzstreifen der Pipeline zugelassen werden, die die Integrität der Pipeline nicht beeinflussen.

Ihr Anfragebereich im BIL-System ergibt eine Überschneidung mit der von uns betreuten Pipeline.

Ihre Anfrage bezieht sich dabei auf das Planungsstadium.

Bei der Überschneidung (inkl. Pufferzone) handelt es sich um einen Teilbereich Ihrer Planung, in dem unsere Leitung verläuft.

Somit ist eine Beeinflussung der Pipeline durch Ihre Planung nicht auszuschließen.

Daher wurde Ihre Anfrage als „betroffen“ markiert.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten! Dies ist keine Arbeitsfreigabe!

Sie erhalten mit diesem Schreiben außerdem einen Lageplan mit Pipelineverlauf und Schutzstreifen für den Bereich Ihres Planungsbereiches.

Der überlassene Lageplan der Pipeline ist ausschließlich für das o. g. Vorhaben vorgesehen und darf Dritten in keinem Fall weitergegeben und/oder zugänglich gemacht werden.

Maßnahmen:

1. Keine Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten sowie Bohrungen im Schutzstreifen der Pipeline
2. Keine Sprengungen im Einflussbereich der Pipeline
3. Keine Überbauung der Pipeline durch Bauwerk (z. B. Gebäude, Fundamente, Schächte etc.)
4. Keine Anpflanzung von (tiefwurzelnden) Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen
5. Keine Lagerung von Bodenaushub oder Arbeitsmaterial im Schutzstreifen
6. Kein Versetzen oder Entfernen von Trassenmarkierungen ohne unsere Zustimmung
7. Sämtliche Absprachen sind schriftlich zu bestätigen.
8. Bitte beachten Sie, dass sich noch andere Verkehrs- und/oder Energieträger in dem angefragten Baufeld befinden können.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass die Kulp Aviation GmbH von der BP Europa SE (Eigentümer der Mineralölleitung) mit der Überprüfung der Trassenverläufe der Mineralölfernleitung (Pipeline) beauftragt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass der in die Flurstücke eingetragene Schutzstreifen (2 m je Seite - Gesamtbreite von 4 m) der Sicherheit der Pipeline dient und jegliche

Arbeiten im Schutzstreifen sowie Überbauung, Über- oder Unterfahrung vorher durch den Eigentümer (BP Europa SE) schriftlich zu genehmigen sind.

Aus diesem Grund wurde bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes die in Rede stehende Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“ inklusive Schutzstreifen festgesetzt. Die „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“ sind zugunsten der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH und der Versorgungsträger zu belasten dürfen nicht mit Hochbauten überbaut oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden.

Der Investor (zukünftiger Eigentümer der Fläche) wird darauf hingewiesen, dass der Lageplan der Pipeline ausschließlich für das geplante Vorhaben (Mulfuel-Autohof) vorgesehen ist und Dritten in keinem Fall weitergegeben und/oder zugänglich gemacht werden darf. Des Weiteren wird der Investor verpflichtet, die in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen zu beachten und darüber informiert, dass die Stellungnahme der Kulp Aviation Engineering and Construction GmbH keine Arbeitsfreigabe ist.